

SATZUNG

über die Benutzung der Königsteinhalle (Mehrzweckhalle) und ihrer Einrichtungen für die Ortsgemeinde Gückingen vom 16. Dezember 1991

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 16, 18 (3), 27, 28, 32, 33, 34, 39, 40 und 41 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 102) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.12.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Benutzungssatzung

- 1) Die Benutzungssatzung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der Königsteinhalle. Der Benutzer soll hier Entspannung und Erholung finden. Die Benutzungssatzung liegt deshalb im Interesse jeden Benutzers.
- 2) Die Benutzungssatzung ist für alle Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Gebäudes unterwirft sich der Gast den Bestimmungen dieser Satzung, der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung des Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

§ 2

Benutzerkreis

Die Ortsgemeinde Gückingen stellt die Räume und Einrichtungen in der Königsteinhalle zur Verfügung und zwar:

- 1) a) allen Ortsvereinen,
b) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt,
c) allein Einwohnern der Gemeinde, die die Gemeinschaftseinrichtungen nutzen wollen.
- 2) Auswärtige Personen, Vereine, Verbände und Personenvereinigungen können zugelassen werden.

§ 3

Antragsverfahren

- 1) Jede Benutzung der Königsteinhalle bedarf der Erlaubnis.
- 2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Räume sind rechtzeitig vor dem entsprechenden Termin schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Erteilung oder Ablehnung der Erlaubnis erfolgt durch den Ortsbürgermeister. Im Falle des § 2 Abs. 2 bedarf es der Einwilligung des Gemeinderates.

- 3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der angegebenen Räume während der festgelegten Zeiten für den zugelassenen Zweck unter der Voraussetzung, dass der Benutzer sämtliche Bedingungen dieser Satzung, der Benutzungsordnung und der Gebührenfestsetzung rechtsverbindlich anerkennt.
- 4) Ist die Nutzung der Räume aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann der Benutzer keinen Ersatzanspruch gegen die Ortsgemeinde geltend machen.

§ 4

Pflichten der Benutzer und Veranstalter

- 1) Bei den Veranstaltungen muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Ihm obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und Benutzungsordnung. Der Name des verantwortlichen Leiters/Leiterin ist im Antrag auf Erteilung der Benutzungserlaubnis anzugeben.
- 2) Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und nach ihrer Benutzung gereinigt und vollzählig wieder an ihren ordnungsgemäßen Platz zu bringen.
- 3) Dem Benutzer obliegt die ordnungsgemäße Beseitigung der bei der Veranstaltung angefallenen Abfälle.
- 4) Nähere Einzelheiten regelt die Benutzungsordnung.

§ 5

Sonstige Erfordernisse

Andere im Zusammenhang mit der Benutzung stehenden rechtlichen Erfordernisse, wie insbesondere die brauereigebundenen Abnahmeverpflichtungen, bleiben durch die Satzung unberührt.

§ 6

Haftung

- 1) Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstandenen Schäden an dem Gebäude, den Außenanlagen, den Einrichtungsgegenständen und dem Inventar.
- 2) Der Benutzer stellt die Gemeinde von eigenen sowie von Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit es sich nicht um die Haftung des Grundstückseigentümers nach § 836 BGB für den sicheren Bauzustand am Gebäude handelt.

§ 7

Benutzungsgebühr

- 1) Für die Benutzung der Königsteinhalle erhebt die Gemeinde eine Benutzungsgebühr. Ausgenommen hiervon sind durch besondere vertragliche Regelungen die Übungsstunden des TuS und des Gesangvereins 1971.
- 2) Die Höhe der Gebühren wird in der Haushaltssatzung geregelt. Durch Beschluss des Gemeinderates werden die Nebenkosten (Heizung, Strom, Wasser) pauschal festgesetzt.
- 3) Gebührenschuldner sind die jeweiligen Antragssteller für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- 4) Für Veranstaltungen durch nicht ortsansässige Personen oder Organisationen (§ 2 Abs. 2) und für gewerbliche Veranstaltungen wird eine Sondervereinbarung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KAG abgeschlossen.

§ 8
Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis. Der Anspruch auf Ersatz der Nebenkosten entsteht mit Beendigung der Benutzung.
- 2) Die Gebühren werden mit den Nebenkosten innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 3) Im übrigen gelten die Bestimmungen des KAG und der Abgabenordnung.

§ 9
Benutzungsentzug

Bei widerrechtlicher Benutzung kann auf Beschluss des Gemeinderates die Benutzungserlaubnis auf Dauer oder auf Zeit entzogen werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 1991 in Kraft.

Gückinggen, den 16. Dezember 1991

Krölller, Ortsbürgermeister